

Verband Aargauer Gemeindesozialdienste

Statuten

Gründungsjahr 2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Verband führt den Namen „Verband Aargauer Gemeindesozialdienste“, hat seinen Sitz am Arbeitsort der Präsidentin/des Präsidenten und ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Name, Sitz

§ 2

Der Verband wahrt die Interessen des Gemeindesozialwesens und fördert die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben durch

Zweck

- a) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kanton und Mitwirkung bei Vernehmlassungen
- b) Informationsvermittlung
- c) Aufgreifen und Behandlung sozialpolitischer Themen
- d) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- e) Wahrung der Berufsinteressen sowie Pflege der Kollegialität

§ 3

Der Verband kann sich im Rahmen seines Zwecks an privatrechtlichen Unternehmen, an Stiftungen und weiteren Organisationen beteiligen.

Beteiligung

§ 4

Durch Beschluss des Vorstandes werden als Mitglied des Verbandes Aargauer Gemeindesozialdienste gemäss § 43 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz SPG vom 06.03.2001 (SAR 851.200), sowie die mit der Führung der materiellen Hilfe beauftragten Stellen, aufgenommen.

Mitgliedschaft

§ 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch

Ende der Mitgliedschaft

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
- c) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes verletzt, das Ansehen schädigt oder gegen die Statuten verstösst.

² Bei Zusammenschlüssen oder Regionalisierungen von Gemeindesozialdiensten reduzieren sich die Mitgliedschaften auf eine Mitgliedschaft.

II. ORGANISATION

§ 6

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Organe

§ 7

¹ Aufgaben der Generalversammlung

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl Vorstand, Präsidium und Kontrollstelle auf 4 Jahre
- c) Genehmigung von Rechnung und Jahresbericht
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Auflösung des Verbandes oder Vereinigung mit einem anderen Verband

Generalversammlung

² In der Regel wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Viertel der Mitglieder oder den Vorstand einberufen werden. Der Versammlungs-Ort und -Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.

³ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung ist in allen Fällen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Verbandsmitglieder können Anträge stellen, die wenigsten zwei Monate vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen sind.

§ 8

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Verbandsmitglieder können Vorstandsmitglieder nominieren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstand

² Der Vorstand leitet den Verband und ist verantwortlich für das Erfüllen des Verbandszwecks. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Generalversammlung sowie den Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) die jährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Jahresberichts

- c) die generelle Finanzkompetenz und die Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen
- d) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, an Stiftungen und weiteren Organisationen, soweit sie zur Erreichung des Verbandzieles beitragen
- e) die Bestellung von Fach- und Spezialkommissionen und die Regelung ihrer Aufgaben und ihrer Organisation
- f) die Erarbeitung von Mustervorlagen und die Betreuung des Internetauftritts
- g) die Verfassung von Vernehmlassungen
- h) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern gemäss § 4
- i) die Vertretung des Verbandes nach aussen

§ 9

Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat zeichnen kollektiv zu zweien. Die Präsidentin/der Präsident führt zudem Einzelunterschrift für repräsentative Belange.

Zeichnungs-
berechtigung

§ 10

Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

Rechnungslegung

§ 11

Der Vorstand legt die Entschädigung, die Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung des Vorstandes, des Sekretariates sowie der Fach- und Spezialkommissionen fest.

Entschädigung

§ 12

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie hat die Verbandsrechnung und das Protokoll der Generalversammlung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Kontrollstelle

² Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von vier Jahren zusammen mit dem Vorstand gewählt.

§ 13

¹ Von den Mitgliedern wird ein von der Generalversammlung jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben.

Finanzielles

² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 14

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten.

Statutenänderung

§ 15

¹ Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden.

Verbandsauflösung

² Über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens entscheidet das absolute Mehr der Generalversammlung

§ 16

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 7. April 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früher genehmigten Statuten des Verbandes.

Inkraftsetzung

Baden, 7. April 2022

Baden, 7. April 2022

Die Co-Präsidentin:

Der Co-Präsident:

Eva Bühler

Michael Gruber